Es besteht somit die Gefahr, daß die Notierungen für Tafeläpfel in den ersten Januartagen um 20 v. H. unter die Durchschnittsnotierungen der letzten drei Jahre absinken.

Nach der Verordnung Nr. 23 können während der Übergangszeit hinsichtlich der Einfuhr der jeweils in Frage kommenden Erzeugnisse die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen werden, wenn in einem Mitgliedstaat infolge der Durchführung der Maßnahmen zur schrittweisen Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse der Markt auf Grund der Einfuhr ernstlichen Störungen ausgesetzt ist oder von solchen Störungen bedroht wird, die die Ziele des Artikels 39 des Vertrages gefährden könnten.

Durch Maßnahmen zur Verzögerung einer liberalisierten Einfuhr von Äpfeln der Klasse „I" (ohne gängige Apfelarten) läßt sich die Gefahr schwerer Störungen bannen. Da es sich im vorliegenden Fall um eine Ausnahmeregelung handelt, müssen die genannten Maßnahmen zeitlich eng begrenzt sein. Die in diesem Zusammenhang von der Bundesregierung mitgeteilten Maßnahmen sind entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Bundesrepublik Deutschland wird ermächtigt, vom 1. bis 12. Januar 1964 einschließlich die Einfuhr von Tafeläpfeln der Klasse „I" auszusetzen ; ausgenommen bleiben jedoch folgende Arten : Jonathan, Gruppe Delicious, Cox's Orange, Ingrid Marie, Boskoop, Stayman Winesap, Kalterer Boehmer, Black Ben Davis, Lavina und Morgenduft.

Die Ermächtigung gilt nur insoweit, als die Einfuhr von Tafeläpfeln der Klasse „II" auch weiterhin auf Grund von Artikel 44 des Vertrages verboten bleibt.

Artikel 2

Die Bundesrepublik Deutschland teilt der Kommission an allen Werktagen die auf den Märkten Düsseldorf, Frankfurt, München und Hamburg ermittelten Preise für jede bei der Errechnung des Bezugspreises nach Artikel 4 Absatz (2) der Entscheidung des Rats über Mindestpreise berücksichtigte Tafelapfelart mit.

Artikel 3

Diese Entscheidung gilt bis einschließlich 12. Januar 1964.

Die Kommission wird diese Entscheidung jedoch vor obigem Termin überprüfen, sofern die in Artikel 1 aufgeführten Maßnahmen nicht mehr den Bestimmungen von Artikel 10 Absatz (1) der Verordnung Nr. 23 des Rats entsprechen.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 27. Dezember 1963.

Für die Kommission
Der Präsident
Walter HALLSTEIN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 6. Januar 1964,

durch die die Französische Republik ermächtigt wird, hinsichtlich der Einfuhr bestimmter Apfelsorten der Qualitätsklasse „I" Schutzmaßnahmen zu treffen

(Der französische Text ist allein verbindlich)

(64/2/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 23 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse [1], insbesondere auf Artikel 10 Absatz (2),

[1] *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 30 vom 20. April 1962, S. 965/62.

nach Konsultierung der Mitgliedstaaten im Rahmen des Verwaltungsausschusses und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Regierung der Französischen Republik hat der Kommission am 30. Dezember 1963 die Schutzmaßnahmen notifiziert, welche sie vom 1. Januar 1964 ab zu treffen beschlossen hat. Diese Maßnahmen bestehen darin, die — spätestens am 31. Dezember 1963 vorzunehmende — Liberalisierung bei Äpfeln der Klasse „I" auf folgende Sorten zu beschränken : Cox's Orange, Delicious (Golden, Red, Starking, Richared usw. . . .), Jonathan, Reinettes (aus Canada, Reine des Reinettes, du Mans, de Champagne), Stayman Winesap, King David, James Grieve, Boskoop, Calville, Kalterer, Black Ben Davis, Morgenduft, Lavina, Laxton Superb, Ingrid Marie.

Die Französische Republik wendet für die Einfuhr von Tafeläpfeln ein System von Mindestpreisen an, deren Höhe für den Monat Dezember 1 ffrs/kg beträgt. Auf Grund der Preisentwicklung auf dem Referenzmarkt ist die Einfuhr von Tafeläpfeln der Klassen „II" und „I" jeglicher Herkunft vom 6. September 1963 ab untersagt worden.

Gemäß Artikel 9 der Verordnung Nr. 23 verzichten die Mitgliedstaaten bei Obst und Gemüse der Klasse „I" spätestens am 31. Dezember 1963 auf die mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen und die Maßnahmen gleicher Wirkung sowie auf die Anwendung von Artikel 44 des Vertrages.

Im Vergleich zum Durchschnittspreis der letzten 3 Jahre sind die auf dem Markt der Französischen Republik im Monat Dezember 1963 festgestellten Preise für Tafeläpfel als relativ niedrig anzusehen : auf Grund der reichlichen Inlandserzeugung einerseits und des Fehlens nennenswerter Einfuhren andererseits ist es jedoch auszuschließen, daß dieses Preisniveau das Ergebnis der Einfuhren der gemäß Artikel 9 der Verordnung Nr. 23 liberalisierten Erzeugnisse ist.

Durch die Einfuhr von Äpfeln bestimmter Sorten der Klasse „I" kann jedoch die Lage auf dem französischen Äpfelmarkt nur verschlechtert werden, und zwar insbesondere auf Grund der in der Bundesrepublik Deutschland für den Zeitraum vom 1. bis zum 12. Januar 1964 einschließlich geltenden Schutzmaßnahmen.

Durch Maßnahmen zum Hinausschieben der Liberalisierung der Einfuhr von Äpfeln der Qualitätsklasse „I", mit Ausnahme der im Handel stark nachgefragten Apfelsorten, kann die Gefahr von schweren Störungen beseitigt werden. In Anbetracht des Ausnahmecharakters dieser Maßnahmen müssen sie zeitlich streng begrenzt werden. Die von der Regierung der Französischen Republik notifizierten Maßnahmen sind in diesem Sinne abzuändern —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die durch die Französische Republik der Kommission am 30. Dezember 1963 notifizierten Schutzmaßnahmen gelten bis zum 12. Januar 1964 einschließlich, insoweit die Einfuhr von Tafeläpfeln der Klasse „II" gemäß Artikel 44 des Vertrages untersagt bleibt.

Artikel 2

Die Französische Republik teilt der Kommission an jedem Werktag für jede Apfelsorte, die für die Berechnung des Referenzpreises gemäß Artikel 4 Absatz (2) der Ratsentscheidung über die Mindestpreise berücksichtigt wird, die auf dem Markt der Pariser Zentralmarkthallen festgestellten Preise mit.

Artikel 3

Diese Entscheidung gilt bis zum 12. Januar 1964 einschließlich. Sie ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 6. Januar 1964.

Für die Kommission

Der Vizepräsident

R. MARJOLIN